

Ausführungsbestimmungen zur Abfallverordnung

Schalteröffnungszeiten

Gemeindeverwaltung

Alte Landstrasse 32

Montag

08.00-11.30 | 14.00-18.00

Dienstag-Donnerstag

08.00-11.30 | 14.00-16.30

Freitag

07.30-11.30 | 14.00-16.00

Schule, Hochbau, Tiefbau & Umwelt, Liegenschaften

Alte Landstrasse 33

Montag-Donnerstag

08.00-11.30

nachmittags geschlossen

Freitag

07.30-11.30

nachmittags geschlossen

Termine können nach
telefonischer Vereinbarung auch
ausserhalb der Öffnungszeiten
vereinbart werden.





Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1	Abteilung Tiefbau und Umwelt	2
Art. 2	Zusammenarbeit mit dem Zweckverband Entsorgung Zimmerberg	2
II	Entsorgung	2
Art. 3	Abfallkalender	2
Art. 4	Sammelstellen	2
III	Gebühren	3
Art. 5	Grundgebühren	3
Art. 6	Erhebung der Grundgebühr	3
Art. 7	Änderungen an Liegenschaften	3
Art. 8	Umtriebsgebühren	3
Art. 9	Mengenabhängige Gebühren	3
IV	Schlussbestimmungen	3
Art. 10	Inkrafttreten	3



I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Abteilung Tiefbau und Umwelt

¹ Zuständig für den Vollzug der Abfallverordnung sowie den Erlass von Verfügungen ist die Abteilung Tiefbau und Umwelt.

² Die Abteilung und Umwelt sorgt für namentlich für:

- die Erstellung und den Betrieb von Anlagen, welche für die Behandlung der Siedlungsabfälle notwendig sind,
- für den Vollzug des Ablagerungs- und Verbrennungsverbotes gemäss Art. 6 der Abfallverordnung,
- die Sammlung, Abfuhr und Zuführung zu einer Behandlung des Hauskehrichts und des Sperrgutes,
- die Sammlung Abfuhr und Zuführung zu einer Verwertung oder Behandlung der Separatabfälle,
- die Sammlung, Abfuhr und Zuführung zu einer Verwertung der kompostierbaren Abfälle aus Haushalten, soweit diese nicht selber kompostiert werden können,
- einen Häckseldienst,
- die Sammlung der Sonderabfälle aus Haushalten in Zusammenarbeit mit dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich.

³ Als verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft in der Gemeinde wird die Abteilung Tiefbau und Umwelt bezeichnet. Sie steht Einwohnern und Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft zur Verfügung.

Art. 2 Zusammenarbeit mit dem Zweckverband Entsorgung Zimmerberg

Die Gemeinde ist dem Zweckverband Entsorgung Zimmerberg (Ezi) angeschlossen.

II Entsorgung

Art. 3 Abfallkalender

Die Abteilung Tiefbau und Umwelt erstellt jährlich einen Abfallkalender, der die verschiedenen Abfallarten erläutert und jeweils Art und Weise sowie Zeitpunkt und Rhythmus der Entsorgung verbindlich festlegt.

Der Abfallkalender wird an alle Haushalte und Betriebe verteilt.

Art. 4 Sammelstellen

¹ Zur Entsorgung von Separatabfällen betreibt die Gemeinde an geeigneten Orten Sammelstellen (Alu, Alukapseln, Glas, Kadaver, Kleider, Oel, Weissblech). Deren Standorte sind im Abfallkalender ersichtlich.

² Das Deponieren anderer Materialien und Abfälle in und um diese Sammelstellen ist verboten. Widerhandlungen werden bestraft.



III Gebühren

Art. 5 Grundgebühren

¹ Die Grundgebühren decken ab:

- Kosten für die Aufrechterhaltung der Entsorgungsinfrastruktur,
- Kosten für die Entsorgung separat gesammelter Abfälle, für die keine Mengengebühren erhoben werden,
- Kosten für die Information der Bevölkerung.

² Sie werden abgestuft erhoben für:

- Wohnungen bis 2.5 Zimmer,
- Wohnungen von 3 bis 4.5 Zimmern,
- Wohnungen ab 5 Zimmern,
- Einfamilienhäuser,
- Betriebe.

³ Die Pauschalen legt der Gemeinderat im Gebührentarif fest.

Art. 6 Erhebung der Grundgebühr

¹ Schuldner der Grundgebühren sind die am 1. Januar im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer sowie im Handelsregister eingetragenen Betriebe. Sie sind der Gemeinde gegenüber für die ganze Grundgebühr des betreffenden Kalenderjahrs haftbar.

² Bei Neubauten wird die Grundgebühr ab Bezugsdatum pro rata erhoben. Erwerb von Durchleitungsrechten

³ Bei Handänderung wird die Grundgebühr per Handänderungsdatum pro rata erhoben.

⁴ Die Grundgebühr wird jährlich in Rechnung gestellt. Sie wird 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig.

Art. 7 Änderungen an Liegenschaften

Die Eigentümer sind verpflichtet, jede Änderung an ihren Liegenschaften, welche die Grundgebühr beeinflusst, der Gemeinde schriftlich zu melden.

Art. 8 Umtriebsgebühren

Bei überfüllten Containern oder beim Missachten von Verordnungs- und Vollzugsbestimmungen sowie von Regelungen im Abfallkalender kann die Abteilung Tiefbau und Umwelt Umtriebsgebühren erheben.

Art. 9 Mengenabhängige Gebühren

Die mengenabhängigen Gebühren für die Entsorgung der Siedlungsabfälle und des Sperrguts werden durch den Zweckverband Entsorgung Zimmerberg (EZI) festgesetzt und in Rechnung gestellt.

IV Schlussbestimmungen

Art. 10 Inkrafttreten

¹ Diese Vollzugsbestimmungen treten unter dem Vorbehalt der Rechtskraft der Abfallverordnung vom 26. April 2022 per 1. Juli 2022 in Kraft.



² Sie ersetzen alle mit ihnen in Widerspruch stehenden älteren Bestimmungen, namentlich die Vollzugsbestimmungen zur Abfallverordnung vom 1. Januar 1996.

Oberrieden, 21. Juni 2022

Gemeinderat Oberrieden

Martin Arnold
Präsident

Silvia Bärtschi
Gemeindeschreiberin